

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

## 24. Richtlinie für kumulative Habilitationen im Fach Politikwissenschaft an der Paris Lodron-Universität Salzburg (PLUS)

29. März 2016

### 1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Habilitationskriterien dienen HabilitationswerberInnen als Orientierungshilfe für die Einleitung eines Habilitationsverfahrens in der Abteilung Politikwissenschaft des Fachbereichs Politikwissenschaft und Soziologie an der Universität Salzburg. Sie verfolgen das Ziel, die Berufsfähigkeit und die Berufungschancen von HabilitationswerberInnen nachhaltig zu fördern. Bei Nichterfüllung der Habilitationskriterien wird von einem Antrag auf Einleitung eines Habilitationsverfahrens abgeraten.

Die Bestimmungen des § 103 UG 2002 idgF, die einschlägigen Bestimmungen der Satzung der PLUS und insbesondere die Habilitationsrichtlinie der PLUS vom 1.12.2015 bleiben von den vorliegenden Habilitationskriterien unberührt.

Habilitationsschriften können monografisch oder kumulativ abgefasst werden. Mit der Habilitationschrift wird eine Kenntnis der ‚Breite des Fachs‘ nachgewiesen. Es wird erwartet, dass die Habilitation ein eigenständiges, von der Dissertationsschrift hinreichend unterschiedenes Thema zum Inhalt hat.

Die hier festgelegten Habilitationskriterien betreffen ausschließlich Kumulativhabilitationen mit Publikationen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder Äquivalenten. Habilitationen durch Monographien und sonstige Leistungen sind davon ausgenommen. Die Bewertung der Leistungen gemäß der in dieser Richtlinie vorgebenden Kriterien ist von der Habilitationskommission und den jeweiligen GutachterInnen vorzunehmen. Die abschließende Entscheidung trifft in jedem Fall das Rektorat (§ 103 Abs. 9 UG).

Eine kumulative Habilitation soll mehrere thematisch zusammenhängende Schriften umfassen. Sie umfasst eine Einleitung, aus der der thematische Zusammenhang hervorgeht, sowie die dafür vorgesehenen Publikationen (bzw. eine Auswahl davon) des/der HabilitationswerberInn.

### 2. Bewertungsschema

Zur Qualitätsbewertung einer kumulativen Habilitationsschrift werden folgende zwei Qualitätskategorien (A und B) herangezogen, von denen die Kategorie A für die Habilitation von zentraler Bedeutung ist. Der Kategorie B wird eine ergänzende Funktion zugewiesen. Auf Basis nachstehender Kriterien werden Publikationen wie folgt unterteilt:

**Kategorie A** bezeichnet „hochrangige referierte Beiträge“ im Sinn des § 1 Abs. 1 Habilitationsrichtlinie bzw. als Kategorie 1 im Sinn des § 2 Abs. 1 Habilitationsrichtlinie. Diese Kategorie umfasst

somit vollständige Artikel in Zeitschriften der Politikwissenschaft im weiteren Sinn, die sich durch folgende Qualitätsmerkmale auszeichnen: a) Fachzeitschriften herausgegeben von renommierten Verlagshäusern oder anerkannten Institutionen wie Universitäten mit b) anonymem Begutachtungsverfahren und c) internationaler Anerkennung.

**Kategorie B** umfasst alle weiteren referierten Artikel in Zeitschriften im Sinn der Kategorie 1 der Habilitationsrichtlinie, die jedoch nicht alle der in Kategorie A angegebenen Qualitätsmerkmale erfüllen, wie etwa Research Notes, Zeitschriften geringer internationaler Reputation, Publikationen mit eingeschränktem Review-verfahren oder Online-Publikationen. Diese Kategorie umfasst auch wissenschaftliche Publikationen im Sinn der Kategorie 2 des § 2 Abs. 2 der Habilitationsrichtlinie, wie referierte Buchkapitel, Symposiumsbeiträge und Eintragungen in internationalen Enzyklopädien sowie Veröffentlichungen in Handbüchern.

### **3. Publikationserfordernis**

Für eine Sammelhabilitation sind Publikationsleistungen im Ausmaß von mindestens 30 Punkten vorzulegen, wobei einer Publikation der o.g. Kategorien folgende Punkteanzahl zugewiesen wird:

Kategorie A: 6 Punkte

Kategorie B: 2 Punkte

Voraussetzung für die Habilitation ist die Publikationstätigkeit in Fachzeitschriften der Kategorie A, daher wird dieser eine vergleichsweise und deutlich höhere Punkteanzahl zugewiesen als der Kategorie B, die im Wesentlichen ergänzenden Charakter hat. Von den 30 Punkten sind mindestens 18 Punkte aus der Kategorie A zu erreichen. Eine Habilitation kann daher mit mindestens fünf Publikationen der Kategorie A erbracht werden, sie erfordert aber jedenfalls zumindest drei Publikationen der Kategorie A.

Das Erreichen von 30 Punkten soll als Voraussetzung für die Erbringung der in den §§ 1 und 2 der Habilitationsrichtlinie der PLUS genannten Leistungen gelten. Eine abschließende Bewertung der Leistungen obliegt in jedem Fall der Habilitationskommission. Zum Zeitpunkt der Antragstellung genügt die Publikationszusage im Sinn des § 1 Abs. 3 der Habilitationsrichtlinie.

### **4. Einzelautorenschaft**

Eine EinzelautorInnenschaft ist für Publikationen der Kategorie A für die Einreichung einer Sammelhabilitation nicht zwingend erforderlich. Bei einer Einzelautorenschaft verdoppelt sich einmalig die Punktezahl von 6 auf 12. Wiederholte AlleinautorInnenschaften bringen keine weiteren Veränderungen, da die Ko-Autorenschaft als Strategie zur Erlangung hochrangiger Publikationen eine fachübliche Vorgehensweise ist. Der Hauptanreiz soll auf möglichst hochrangigen Publikationen und nicht notwendigerweise auf Einzelautorenschaft liegen. Es wird keine Gewichtung um Ko-AutorInnen vorgenommen. Allerdings darf maximal eine Publikation der Kategorie A eingereicht werden, bei der die/der betreuende Professor/in als Ko-Autor/in angegeben ist. Ansonsten bleiben die o.g. Kriterien bei Publikationen der Kategorie A unverändert. Anders verhält es sich bei Publikationen der Kategorie B, da hierbei die Ko-Autorenschaft als Strategie im Sinne hochrangiger Publikationen nicht analog zu Publikationen der Kategorie A begründbar ist. Bei Ko-Autorenschaft von Publikationen der Kategorie B verringert sich die Punktezahl um einen entsprechenden Anteil je nach Anzahl der beteiligten Autoren/innen.

### **5. Punktebonus für besondere Publikationsleistungen**

Um einen Anreiz für besonders hochrangige Publikationstätigkeit zu geben, kann bei Publikationen in Zeitschriften in der Politikwissenschaft, die einen besonders hohen Einfluss (Impact) bzw. eine besonders hohe internationale Reputation aufweisen, ein Punktebonus vergeben werden. Dabei verdoppelt sich die Anzahl der für die Kategorie A vorgesehenen Punkte für diese Publikation. Sollte es sich hierbei um eine Einzelautorenschaft handeln, so können nochmals 6 Punkte hinzuge-

zählt werden. Keinesfalls darf die maximale Punktezahl für eine Publikation 18 überschreiten. Um den Punktebonus für besondere Publikationsleistungen zu erlangen, ist es notwendig, dass eine Publikation allen unter Punkt A festgelegten Qualitätskriterien entspricht und in einer führenden Zeitschrift mit allgemeiner Ausrichtung (z.B. *American Political Science Review*) oder einer Spaltenzeitschriften einer der Teildisziplinen (z.B. *Political Analysis*) publiziert wird. Die Bewertung über die besondere Güte einer Fachzeitschrift erfolgt durch ein einstimmiges Votum aller habilitierten Mitglieder der Abteilung Politikwissenschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung. Zur Orientierung für Habilitationswerber/innen steht eine exemplarische Liste solcher Zeitschriften zur Verfügung.

---

### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg